



Kleine Anfrage

des Abg. Wolter (SPD)

und

Antwort

der Landesregierung — Justizminister —

Sexuelle Probleme im Strafvollzug

1. Werden von den Justizvollzugsanstalten homosexuelle Kontakte zwischen Strafgefangenen grundsätzlich als Störung der Anstaltsordnung im Sinne des § 102 StVollzG betrachtet?

Es kommt auf die Umstände des Einzelfalles an.

2. Wenn ja, umfaßt dies auch solche homosexuellen Kontakte, die strafrechtlich nicht relevant sind, also z. B. zwischen Männern, wenn beide Partner jeweils über oder unter 18 Jahre alt sind, oder zwischen Frauen?

Entfällt.

3. Wenn ja, bezieht dies ferner auch homosexuelle Kontakte mit ein, die auf gegenseitiger Freiwilligkeit beruhen, ohne daß es zwischen den Strafgefangenen zu einer „Bezahlung“ für den sexuellen Kontakt kommt?

Entfällt.

4. Wenn ja, greift dies auch für solche Kontakte Platz, die lediglich im privaten Bereich der Strafgefangenen stattgefunden haben, ohne daß es — etwa durch öffentliche Beachtung durch Zuschauer des sexuellen Kontakts — zu weiteren Einwirkungen auf die Vorgänge innerhalb der Strafanstalt kommt?

Entfällt.

5. Spielt es bei einer diesbezüglichen rechtlichen Bewertung homosexueller Kontakte zwischen Strafgefangenen eine Rolle, ob die beteiligten Personen nach § 175 StGB einschlägig vorbestraft sind?

Ja.

6. Wenn homosexuelle Kontakte zwischen Strafgefangenen als Störungen der Anstaltsordnung bewertet werden, welche Sanktionen werden verhängt, und wovon ist die Schwere der disziplinarischen Maßnahmen abhängig?

Grundsätzlich keine disziplinare Ahndung, jedoch Trennung der beteiligten Gefangenen.

7. Wird den Strafgefangenen in den Justizvollzugsanstalten der Besitz von Schriften sexuellen Inhalts grundsätzlich untersagt?

Nein.

8. Wenn ja, gilt dies nur für den Bereich des Jugendstrafvollzugs und hier nur für minderjährige Strafgefangene?

Bei Jugendlichen wird nach den Grundsätzen des Erziehungsvollzugs verfahren.

9. Wenn ja, gilt für die Eingrenzung der nicht zulässigen Schriften die Begriffsbestimmung des § 184 StGB oder des § 1 i. V. m. § 6 GJS, und wenn nein, welche anderen Begriffsbestimmungen finden Anwendung?

Anwendung findet Nr. 59 Abs. 2 der bundeseinheitlichen Verwaltungsvorschriften zum Jugendstrafvollzug (VVJug).

10. Wenn ja, welche Sanktionen werden im Falle des verbotswidrigen Besitzes solcher Schriften verhängt, und wovon ist die Schwere der disziplinarischen Maßnahme abhängig?

Grundsätzlich keine disziplinare Ahndung, jedoch Abnahme der Schriften zur Habe des Gefangenen.

11. Ist den Strafgefangenen in den Justizvollzugsanstalten, insbesondere den jugendlichen Strafgefangenen, sexualpädagogische Aufklärungsliteratur — etwa über die Anstaltsbücherei — zugänglich?

Ja.

12. Wenn nein, wie kommen die Justizvollzugsanstalten des Landes dem sexualpädagogischen Auftrag des Strafvollzuges nach?

Entfällt.